



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

§.IX. Protocollum Confessus II. in puncto Gravaminum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647.
Januar.
Febr.Congressus
II. in puncto
Gravami-
num.

§. IX.

Die zweyte Conferenz in puncto Gravaminum wurde sogleich am 30ten Januar. fortgestellt, und ließ sich der Anfang in denen beyden ersten Congressibus sehr wohl an, massen von denen Evangelischen theils vormahls zusammen getragenen 56. Differentien, sogleich die vorgehende 42. mehrern theils, und zwar darunter vornemlich auch die Cassation derer, seit Anno 1624. ergangenen Rerum Judicatarum & Transactarum, neben Beobachtung der vorher specificirenden Antegravatorum betreffend, von den Kayserlichen Gesandten endlich bewilliget, oder doch ohne sonderbare Contradiction dahin gestellet; die übrigen aber, als insonderheit die Württembergische Klöster und Reichs-Pfandschaften concernirend, zu fernerm Nachdencken und anderweitiger Bered- und Vergleichung ausgesetzt wurden. Alleine die übrigen Differentien, sonderlich ratione punctorum *Amnistie*, *Exercitii Religionis*, im Königreich Böhheim, Schlessien, und den Oesterreichischen Erb-Landen, wie auch *Justitie*, schienen etwas mehrere Difficultäten, als die vorgegangene auf sich zu haben. Es wurde dahero etliche Tag über disfalls darum weiters nichts tractiret, weilen circa punctum Satisfactionis Svecicæ und bey Vorlegung des ex parte der Schwedischen darüber aufgesetzten Projectis, abermahls grosse neuerliche Differentien und Difficultäten vorfielen. Dann ob es wohl ratione Pommern nunmehr seine endliche Richtigkeit hatte; so machte man jedoch an Schwedischer Seiten, ratione Bisimar, Warnemund, und anderer Mecklenburgischen Derter, sub Condominii simulacro, wie auch wegen des Erz-Stifts und Stadt Bremen neue Postulata; Und von Kayserlicher Seite wurden ebenfalls unterschiedliche starcke Conditiones behauptet, in specie (1) wegen der Pfalz, und daß weiters nichts, als blos die Unter-Pfalz, mit special Ausnahme der Bergstrassen, neben dem Octavo & ultimo Electoratu, restituiret, 2) daß die Stadt Bremen die Reichs-Immedietät haben solle; Sodann 3) daß die beyden Stifter Osnabrück und Minden, weder von Schwedischen noch Evangelischen Theils weiters angefochten, sondern

Vierdter Theil.

dem dem jetzigen Bischoffe, und zu dem Stand fünffziger freyen Wahl-Gerechtigkeit des Dom-Capituls völlig restituiret werden sollte ic. Zu welchen allen die Schwedischen sich keines wegcs verstehen wollten. Nebenst diesem wurde der punctus Gravaminum durch die, zwischen den vornehmsten Evangelischen Ständen, ratione der Erz- und Stifter Magdeburg und Halberstadt, je länger je mehr einreißende Uneinigkeit nicht wenig verhindert und gesteckt, indeme zuporderst das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen, für billig und nothwendig erachtete, daß bemeldte beyde Erz- und Stifter der Churfürstlichen Durchlauchten zu Brandenburg in vim Equipollentia, anstatt der cedirten Pommernischen Landen übergeben, und nicht wiedrigenfalls, Seine Churfürstliche Durchlauchten entweder mit leerer Hand schimpflich, und zu Deroselben, wie auch der Erbderbrüderthen Häuser höchstem Präjudiz, ab- oder aber an anderweitige solche Stifter gewiesen werden möchten, deren Possels nimmermehr anders, als durch längere continuation des leidigen Kriegs, zu vieler unschuldigen Evangelischen Stände total-Ruin, und besorgender endlichen dissolution des Heiligen Römischen Reichs, zu erlangen; Dahingegen Catholici vielmehr alle extrema tentiren wollten, als solche und übrige zu Tilgung der fremden Satisfaction präzendirte hochansehnliche Stifter, per modum Pacti & Conventionis fahren zu lassen. Hierzu kam, daß der Französische Gesandte Comte d'Avaux sich der beyden Stifter Osnabrück und Minden (ohneachtet selbige Anno 1618. in Evangelischen Händen gestanden, und also kraft der zwischen beyden Cronen aufgerichteten Allianz, in selbigen Stand wieder gesetzt werden sollten) aufs eysrigst annahm, und nebst seinen Collegien, die noch weitere Umsich-Greifung in die Catholischen Stifter, wieder die mit der Cron Schweden getroffene Allianz, so gar keineswegs gestatten und zugeben wollte, daß er den Schweden ausdrücklich declarirte, es würde ehender ein Schisma und Trennung zwischen beyden Cronen, auch anderweitige höchstgefährliche neue motus und Zerrüttung entstehen, und das letzte ärger als das erste werden.

§ 2

1647.
Januar.
Febr.

1647.
Febr.

den, ehe man noch mehrere Stifter den Protestanten einräumen wollte. So ließen auch nicht minder die Braunschweig-Lüneburgische Gesandten je länger je stärker sich vernehmen, daß selbiges Fürstliche mächtige Haus nimmermehr in der Güte geschehen lassen könnte noch würde, daß nicht allein der unlängst zum Coadjutorn daselbst eligirte Herzog Ernst Christian, sondern auch das ganze Haus von bemeldtem Erz-Stift Magdeburg, in perpetuum excludirer, wie auch die auf dem Stift Halberstadt hafftende Jura und Prætionen benommen, und also hochbesagtem sich bisher um das Evangelische Wesen vor anderen so hoch meritiirten Fürstlichen Hause das onus Satisfactionis meistentheils aufgeladen werden sollte: Dahero selbiges endlich resolviret wäre, ratione mehrbemelten Erz-Stifts Magdeburg, ehist einen Actum præjudicialem seu possessorium vorzunehmen, und sich alsdann bey solcher Possels quovis modo beständiglich zu maintainen, auch so gar ehender in eventum auf eine neue Confederation und Conjunction der Waffen mit der Cron Schweden, Chur-Brandenburg und Hessen-Cassel, zu Occupirung eines und des andern im Westphälischen Crantz gelegenen Catholischen Stifts, etiam invita & reluctantante Corona Gallica, bedacht zu seyn, als nicht allein sich ihres Theils also

beschimpffen zu lassen, sondern auch nachzusehen, daß die Satisfactio Suecica allein von den Evangelischen Stiftern hergenommen, auch gegen übriger Behaltung des einzigen Stifts Lübeck, der Geistliche Vorbehalt ratione der sämtlichen Catholischen Erz- und Stifter dergestalt confirmiret werden solte, daß es auf einen schlimmern und disreputirlichern Frieden, wie der Prager-Schluß gewesen, Evangelischen Theils hinauslauffen würde: Und obwohl Salvius sich disfalls sofern in das Mittel schlug, daß er auch dem Fürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg, zur Recompens wegen Abtretung derer auf mehr gedachten Erz- und Stift Magdeburg und Halberstadt habenden Juriam und Prætionen, alle nützliche Assistentz der Cron Schweden zu Erlangung des Stifts Hildesheim anerbotten; so vermeynte doch hingegen Graf Orenstern, daß solches Stift alleine nicht sufficient sey, dem Churfürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg seinen Schaden zu ersetzen.

Was nun in puncto Gravaminum, bey solcher Zwenten Session abgehandelt worden, giebt nachfolgendes von dem Magdeburgischen Legations-Secretario, der genommenen Abrede gemäß, geführet, und mit dem Schwedischen Exemplar nachhero collationirte Protocol in mehrern zu erkennen:

N. I.

Diē. d. 3. Febr. 1647.

Confessus II die Saturni 30. Januar. hor. 4. vespert. Anno 1647.
in adibus Illustrissimi Excellentissimique Domini Comitis à
Trautmannsdorff &c.

Nachdem benderseits Ihre Ihre Excell. Excell. Herr Graf von Trautmannsdorff und Herr Salvius u. Kayserliche und Königlich-Schwedische Plenipotentiarii, wie auch die von dem engern Ausschuss der Evangelischen Herren Deputirten vortreffliche Herren Abgesandten, in Hoch-gedachten Herrn Graf Trautmannsdorffs Zimmer oder Audienz-Gemach zusammen kommen: Haben dieselben sich auf beyden Seiten des Gemachs, auf die darzu geordnete Stühle, die Herren Kayserlichen und Königlich-Schwedischen Legations-Secretarii aber, nebst mir, als von Evangelischer Seiten hierzu verordneten und zugelassenen Protocollisten, an dem zu dem Ende hinter Herrn Salvii Excell. gestellten Tisch, nieder gesetzt: Worauf in Gottes Nahmen zur Continuation der angetretenen Conferenz folgender massen geschritten worden:

Art. 6. Different. 24. Herr Salvius: Man sey das neulichste mahl in dem 6. Articul bis auf die 24. Differenz gekommen: Da dann in dem Aufsat, welchen
Ihre

1647.
Febr.

1647. Ihre Excell. Herr Graf von Trautmannsdorff ic. ausstellen lassen, doppelte Le-
henwahr begehret würde: welches etwas hoch scheint. 1647.
Febr. Febr.

Herr Graf Trautmannsdorff: Wann es sonst einmahl in andern geschlossen,
würde man sich deshalben auch wohl vergleichen. Man hätte es zu Behuf und Ver-
besserung der Reichs-Hof-Raths Besoldung pretendiret, wollten mit anderthalb Le-
henwahr zufrieden seyn ic.

Herr Salvius: Wie aber mit den Annaten, Juribus Pallii &c.

Herr Graf Trautmannsdorff: Die fielen.

Herr Salvius: Fragte, ob die Heren Deputirte mit anderthalb Lehenwahr zufrie-
den wären?

Illi: Ja.

25) Herr Salvius: Hiernächst zum (25) werde gesetzt, das Wort: (Huldigung
pro temporalibus.)

Herr Thumshirn: Das Wort (Huldigung) werde de mere subditis ge-
braucher, wäre besser bey dem Wort (Reichs-Lehen-Pflicht) es verbleiben zu lassen.

Herr Graf Trautmannsdorff: Gar wohl. Müsse bekennen, daß es ein Oester-
reichischer Terminus sey, und de subditis gebrauchet werde.

Herr Salvius: Die Regalia müsten auch gesetzt werden.

Herr Graf Trautmannsdorff: Gar recht.

Herr Salvius: Hätte unlängst auch erinnert, daß das Wort (homagium) so
hiebevorn in das Project des puncti Satisfactionis gesetzt gewesen, etwas subject
seyn würde, und deswegen auf ein anders gedacht worden ic.

Herr Graf Trautmannsdorff: Wäre eben so viel als Lehen-Pflicht.

Herr Langenbeck: Sey zwar nicht ohne, daß es homonymice zu Zeiten pro
eodem genommen worden, wenn man es aber recht distinguiren wolle, subditos pro-
prie præstare homagium &c. von Reichs-Ständen aber ließ sich eigentlich nicht
prædiciren; wäre auch ohnedem in Imperio nicht styl.

Herr Graf Trautmannsdorff: Wollten keinen Scrupel darüber machen.

26) Herr Salvius. Eod. Art. setzten (26) die Herren Kayserlichen, daß die Ewan-
gelischen auch auf Crayß-Tagen sollten beschrieben werden: welches man aber Ew-
angelischen theils daher vor unnöthig halte, weil es ohnedes untreitig.

Herr Graf Trautmannsdorff: Wollten sie es ausgelassen haben, gar wohl ic.
Seyn wahr, die Evangelischen hätten allezeit Votum & Sessionem auf Crayß-Tagen
gehabt. Man hätte aber vermeynet, es sollte diese Clausul vielmehr den Ewangeli-
schen zum besten dienen.

27) Herr Salvius: Ferner (27) schlugen die Herren Catholischen pro Sessione
der Evangelischen Erzb- und Bischöffe, locum tertium vor, welches gleichwohl ziem-
lich nachdencklich und verkleinerlich.

Herr Graf Trautmannsdorff: Wäre nur darum zu thun, weil, nachdem zwey-
erley Exercitia Religionis in Übung kommen, die Catholischen den Chor nach wie vor
bekleidet, die Evangelischen aber denselben deseriret hätten: Dabero nun die Ca-
tholischen nur honoratiorem locum haben wollten; die Vota aber sollten gehen,
wie sie vor diesem gangen.

Herr Salvius: Wären gar zu viel hohe Interessenten, als Dännemarek, Schwe-
den, Chur-Sachsen ic. sollten die alle wegen der Religion degradiret werden?

Herr Graf Trautmannsdorff: Sey nicht inferior locus; sondern würden
noch viel Catholische hinter der in der mittlen (welches Ihre Excell. in dem Gemach
gleichsam adumbrieten) zu stellen von habender dritten Banc, auf der Geistlichen
Banc hinunter sitzen müssen.

Herr Langenbeck: Doch würde es die dritte Banc, und als ein neues und un-
gewöhnliches seyn.

Herr Graf Trautmannsdorff und Lamberg: Gässe doch Chur-Trier auch also.

Herr Langenbeck: Sey nicht eadem ratio: Hätte das Ansehen, als wenn die
Evangelici sonst incapaces wären, auf der Geistlichen Banc zu sitzen.

Herr Graf Trautmannsdorff: Behüt uns Gott, die Meynung habe es gar
nicht

1647. nicht. Man halte die Evangelischen ja so hoch als die Catholischen und noch wohl höher, wie dann die meisten Fürstlichen Standes und Herkommens wären.

Febr.

1647.
Febr.

Herr *Lampadius*: Alle. Wisse keinen von den Evangelischen, der nicht ein Fürst gebohren sey.

Herr *Thumshirn*: Hätten sie doch vor diesem, auch Anno 1555. bey Stiftung des Religion-Friedens, die Session auf der Geistlichen Banck gehabt ꝛc.

Herr Graf *Trautmannsdorff*: Nahme es zu fernern Nachdenken.

Herr *Salvius*: Wann der Religion halber allein die Evangelischen von der Geistlichen Banck excludiret werden sollten: möchte es auf der Weltlichen in consequenz gezogen, und daselbst die Evangelischen von den Catholischen auch verdrungen werden.

Herr Graf *Trautmannsdorff*: Das sey ein anders: Das hätte seine Richtigkeit, und wisse ein jeder wo er sitzen solle. v. g. das Haus Braunschweig ꝛc.

Deputati: Stelleten es gleichfals zu ferneren Nachdenken.

Herr *Salvius*: Wie aber wegen des Voti?

Herr Graf *Trautmannsdorff*: Das behielte ein jeder wie er es vor diesem gehabt, da er noch Catholisch gewesen; wie vor Alters. Mann begehre nichts neues.

Herr *Vollmar*: Legebat formalia des Catholischen Projectis.

Herr *Thumshirn*: Sonst hätte mann Evangelischen Theils davor gehalten: Wann es ja (nur eventualiter zu sehen) ad locum tertium kommen solte, daß er wann eine solche Ordnung in votando zu halten; wie er aus dem Conclufio ad Different. 29. referirte.

Herr Graf *Trautmannsdorff*: Ey das könnte gar nicht seyn: ehe sie, die Catholischen, das thäten, ehe wolten sie den Evangelischen Sessionem in loco ordinario lassen.

Herr *Thumshirn*: Wäre nur, mehr Disputat (verbi gratia zwischen Magdeburg und Salzburg) zu præcaviren, vorgeschlagen.

Herr *Lampadius*: Wegen Magdeburg und Salzburg wäre eine alte controversia.

Herr *Langenbeck*: Sey alia quaestio und würde folgen; derentwegen man sich hoc loco nicht aufzuhalten.

Herr Graf *Trautmannsdorff*: Mann möchte es in Bedenken nehmen.

Herr *Vollmar*: Die Catholischen wolten sich aber durchaus nicht darzu verstehen ꝛc. Mann könne ihnen nicht præjudiciren. Was sonst diejenigen Evangelischen anlange, welche hiebvorn auf der Geistlichen Banck Sessionem, dem Vorgeben nach, gehalten, die würden damahls nicht aperti gewesen seyn, noch sich öffentlich zur Augspurgischen Confession bekennet haben.

Herr *Salvius*: Producirte ex schedula die Exempel der Abtrünnigen von Quedlinburg und Germigero da de Anno 1613.

Herr *Vollmar*: Das verhalte sich nicht also; sondern sie hätten ihre Vota durch ihre Agenten ablegen lassen, welche aber auf einer Neben-Banck gesessen: dergleichen dann auch noch auf dem neulichsten Reichs-Tage geschehen wäre.

Herr *Salvius*: Herzog *Heinrich Julius* zu Braunschweig hätte Anno 1582. wegen Halberstadt die Geistliche Banck auch bekleidet gehabt.

Herr Graf *Trautmannsdorff*: Der wäre Catholisch gewesen.

Herr *Langenbeck*: Gestibus & verbis negabat: Ihro Excellenz würden sich irren.

Herr Graf *Trautmannsdorff*: So würde er es doch simuliret haben ꝛc. wäre gleich andere Catholischen auf den Altar gesetzt und inthronisiret worden.

Herr *Langenbeck* und Herr *Lampadius*: Wäre niemahls Catholisch sondern allezeit und notorie Evangelisch gewesen.

Herr *Salvius*: Anno 1613. hätte zwar das Erbs-Stift Magdeburg Salzburg gewichen, und sich der Session enthalten: doch nicht propter incompetenciam, sondern allein Ihro Kayserlichen Majestät zu Ehren.

Herr Graf *Trautmannsdorff*: Hätte doch Magdeburg Anno 1613. keine Gesandten dar gehabt.

Herr *Salvius*: Doch wären Kayfers *MATTHIAS* Schreiben und Reversalen darüber vorhanden: so Ihro Excellenz ablas.

Herr

1647.
Febr.

Herr Graf Trautmannsdorff: Concedebat; wären aber doch keine Gesandten auf dem Reichstag gewesen.

28) Herr *Salvius*: Werde zum (28) das beste expediens seyn, wann man es zwischen Magdeburg und Salzburg zur Alternation brächte.

Herr *Vollmar*, Herr Graf Trautmannsdorff: Das könnte nicht seyn: dann Oesterreich und Salzburg alternirten.

Herr *Thumshirn*: Deswegen könnte doch wohl ein Expediens gefunden und die Alternation also angestellt werden, daß Oesterreich allezeit den Vor sich vor Magdeburg behielte.

Herr *Vollmar*: So würde Salzburg zweymahl müssen nachsien.

Herr *Thumshirn*: Wäre aber gleichwohl vor diesem im Vorschlag gewesen zu alterniren.

Herr Graf Trautmannsdorff: Salzburg thue es nicht.

Herr *Thumshirn*: Hoffe, sie würden sich darzu disponiren lassen. Wäre vor diesem nicht ungeneigt darzu gewesen: Magdeburg aber hätte sich zu der Zeit nicht darzu verstehen wollen.

Herr *Vollmar*: Wisse sich des Vorschlags nicht zu erinnern; aber dieses wohl, daß Magdeburg, weil es nicht weichen wollen, in der mitten hinter Trier sitzen möchte.

Herr *Salvius*: Der Herr Magdeburgische würde darüber zu vernehmen seyn.

Herr Graf Trautmannsdorff: Wäre ganz unndthig und vergeblich ic. könnte ganz nicht seyn ic. Salzburg hätte es ab antiquo gehabt, auch da beyde Theile noch Catholisch gewesen. Warum man sich doch damit aufhalten wolle.

Herr *Thumshirn*: Magdeburg aber sey dessen nicht geständig.

29) Herr *Salvius*: Eodem articulo wollten (29) die Herren Catholischen, daß allezeit die ibrige Bischöffe vor denen Evangelischen votiren sollten.

Herr *Vollmar*: Ratio wäre dieses: weil die noch Catholische Bischöffe denen jezigen Evangelischen auch vor Alters vorgeseffen.

Herr *Thumshirn*: Könnte aus denen Reichs- Abschieden das contrarium demonstrirret werden.

Herr *Salvius*: Wie, wann es also eingerichtet würde, daß sie eodem loco & ordine, wie vor diesem, votiren sollten?

Herr Graf Trautmannsdorff: Sie wüßten, was es unter denen Weltlichen Fürsten für Präcedenz- Streitigkeiten gebe, eben also wäre es auch unter denen Geistlichen ic. Wie dank zum Exempel, Eichstädt und Speyer einmahl so hart zusammen kommen, daß sie (weil sie beyde von Adel, und gleiches Herkommens) einander vor dem Römischen Kayser ausgefordert und Kugelnwechseln wollten, also daß Ihro Majestät Frieden gebiethen müssen.

Herr *Salvius*: Das hätten S. Petrus und S. Paulus nicht gethan ic.

Herr Graf Trautmannsdorff: Wolten es mit denen andern Catholischen reden.

30) Herr *Salvius*: Weiter zum (30) begehren die Herren Catholischen, daß die Evangelischen Erz- und Bischöffe allezeit Dom- Herren mitnehmen oder schicken sollten, hielte aber dafür, es wäre solches ihnen frey zu stellen.

Herr Graf Trautmannsdorff: Sey bey denen Catholischen also bräuchlich; warum es dann die Evangelischen nicht auch thun wollten.

Herr *Thumshirn*: Stünde zu ihrer Vergleichung mit denen Dom- Capituln.

Herr *Vollmar*: Wäre pro conservacione Capitalorum gemeynet.

Herr *Lampadius*: Da würden die Capicula ohne das wohl zu sehen, damit ihnen nichts präjudiciret, sondern ihre Jura conserviret werden.

Herr *Langenbeck*: Könnte etwan dahin eingerichtet werden: daß ein Evangelischer Erz- oder Bischof seinem Dom- Capitul müste frey stellen, ob und wen sie ihres Theils wollten mitschicken.

Herr Graf Trautmannsdorff: Doch qualificirte Personen ic. Erinnere sich, daß hiebevorn auch von Salzburg nur polische Personen geschickt, und von denselben der Reichs- Abschied vollzogen worden.

1647.
Febr.

Herr

1647.
Febr.

31) Herr *Salvius*; Zum (31) die Catholischen wollen einen freyen Zutritt auf vermischten Stiftern haben; aber ohne Reciprocatio, desgleichen præterirten sie die clausulam de numero Canonicorum & Capitularium. Würde aber am besten seyn, daß es auf eine æqualität gestellt, und bey dem numero, wie es Anno 1624. gewesen, gelassen würde.

Herr Graf *Trautmannsdorff*: Halte nicht, daß es die Meynung habe, was sie von ihnen (denen Evangelischen) beehrten, das wollten sie auch thun ꝛ. was den numerum anlanget, wäre es schon verglichen.

Herr *Vollmar*: Legebat formalia ihres Concepts.

Herr *Salvius*; Reducatur ad statum Anni 1624.

Herr *Lampadius*: Dadurch werden nun auch dieses verglichen seyn.

32) Herr *Salvius*: Zum (32) præteriren sie in dergleichen Stiftern das Exerctium Religionis publicum: Man seze es gleichfalls, wie es Anno 1624. gewesen; und wo sie es hergebracht.

Herr *Lampadius*: Das sey auch ihre Meynung.

Herr *Thunshirn*: Addatur saltem: wo es hergebracht ꝛ. & vice versa, daß auch Evangelici Canonici an Catholischen Orten, wo es hergebracht, das Exerctium haben mögen.

Herr Graf *Trautmannsdorff*: Consentiebat.

33) Herr *Salvius*: Art. 8. sezen zum 33) die Herren Catholischen die pluralitatem Beneficiorum auf Päbstliche Dispensacion ꝛ. es lauffe aber mit in dem statum publicum.

Herr Graf *Trautmannsdorff*: Hätten doch die Catholischen auch geschehen lassen, daß Chur-Sachsen und Brandenburg auch ein jeder etliche Stifter innen gehabt.

Herr *Lampadius*: Nihil melius &c. wäre in præjudicium reliquorum Evangelicorum geschehen, auch hätten es die andern Evangelischen nie approbiret.

Herr *Salvius*: Dergestalt könnte einer viele Vota machen.

Herr Graf *Trautmannsdorff*: Hätten doch auch esliche Weltliche Fürsten mehr Land und Fürstenthümer und also auch mehr Vota &c. zu deme könnte doch einer auch wohl Vertretungs-Weise mehr Vota führen.

Herr *Lampadius*: Ein anders wäre jure proprio, ein anders wäre per delegationem zu votiren.

Herr *Langenbeck*: Erinnerung sich, daß zu Regensburg Anno 1641. Hildesheim seines Behaltens 9. Vota geführet, und sich jederman um dessen Beyfall und Ausschlag beworben, und hätte Chur-Eöln noch jeto jure proprio an die 7. Vota. Wormit denen andern sehr præjudiciret werden könnte.

Herr Graf *Trautmannsdorff*: Der Hildesheimer hätte ihnen nicht geschadet; sondern in puncto Amnestiæ die Majora in favorem ipsorum gemacht, daß man hernach gnug zu thun gehabt hätte.

Herr *Lampadius*: Es diene weder dem Catholischen noch Evangelischen statui, daß einer allein so viel Beneficia habe.

Herr Graf *Trautmannsdorff*: Man lasse sie, die Catholischen, es doch mit ihren Stiftern machen, wie sie wollen.

Herr *Lampadius*: Man müsse aber auf die Foundationes sehen: da werde sich nitgend finden, daß so viel Beneficia auf eine Person gemidmet seyn.

Herr *Salvius*: Es lauffe auch wieder die Geistliche Rechte.

Herr Graf *Trautmannsdorff*: Sie, als Weltliche, könnten nichts darzu reden, dependite simpliciter ab Ecclesia. Divisum Imperium cum Jove Cæsar habet.

Herr *Lampadius*: Theils Catholische wären auch der Meynung, und wollten mit umtreten; wie dann auch der Päbstliche Nuntius selbst damit fast einig solle gewesen seyn.

Herr Graf *Trautmannsdorff*: Ein anders wäre es, so gar viel Beneficia zu cumuliren; ein anders aber nur auf eines zu restringiren.

Herr

1647.
Febr.

Herr Thumshirn: Wie, wann man es dann auf drey setzte?

Herr Graf Trautmannsdorff: Wolten es gern geschehen lassen; könnten aber nichts darin disponiren ꝛ.

Herr Salvius: Das wäre also von den Immediat-Geistlichen Gütern: Folge nun der 9. Art.

34) Art. 9) Die Mediat-Güter betreffend, da wolten nun; war die Herren Catholischen auch auf ewig handelst, liessen aber zum (34) die extension aussen (wie die Rahmen haben oder genennet werden mögen.)

Herr Bollmar: Legebat verba initialia §. Alle diejenigen Mediat-Stifter ꝛ. des Catholischen letzten Projects.

Herr Thumshirn: Addatur: Kirchen und andere Geistliche Güter, wie die Rahmen haben.

Herr Graf Trautmannsdorff: Nun, nun, es sey also.

Herr Lampadius: Kirchen und Schulen ꝛ.

Herr Graf Trautmannsdorff: Schulen auch?

Herr Salvius: Addatur etiam: ungeachtet der Rerum Judicatarum, Decisarum, Transactarum &c.

Herr Graf Trautmannsdorff: Diß gehöre in die Clausulam generalem.

Herr Langenbeck: Repetatur tamen iisdem formalibus, wie bey den Immediat-Gütern.

Herr Graf Trautmannsdorff: Meinethalben ꝛ.

35) Herr Salvius: Zum (35) pro verbis (Evangelische Chur-Fürsten und Stände) hätten die Herren Catholische gesetzt (Augsburgische Confessions-Berwandte) müste aber dissals bey der Herren Evangelischen formalibus verbleiben.

Herr Graf Trautmannsdorff: Die Worte (Augsburgische Confessions-Berwandte) wären der gemeine Reichs-Stylus: und so wohl im Religion-Frieden, als allen Reichs-Abschieden zu finden, darbey wolte man es doch bewenden lassen.

Herr Langenbeck: Es wäre nicht so sehr um die Worte (Augsburgische Confessions-Berwandte, oder Evangelische) als um die nachfolgende Chur-Fürsten und Stände) zu thun, daß die eingerücker werden möchten.

Herr Graf Trautmannsdorff: Gar recht.

Herr Lampadius: Wäre der alte Stylus im Reich, daß man die Evangelische Augsburgische Confessions-Berwandten genennet hätte; wie sie sich dann auch derselben gar nicht schämten.

36) Herr Salvius: Zum 36) liessen eod. Art. die Herren Catholischen den ganzen contextum aus (à verbo verbleiben ꝛ. usque ad verba: sieder Anno 1621. ꝛ.) damit sie dann insonderheit auch der Pfandschafften vergessen. Dargegen wären die Herren Evangelischen der Meynung: wie Ihre Excell. aus demselben Concluso formaliter ablasen.

Herr Graf Trautmannsdorff: Warum wolle man einem sein Eigenthum nehmen?

Herr Thumshirn: Es wären die Pfandschafften nicht einerley Art und Eigenschafft. Dann 1) wären eglliche Reichs-Städte andern höhern Ständen verpfändet worden; denen bleibe ja ihre Reluicion billig, und sey solches Juris Naturalis. (2) Wären Reichs-Pfandschafften, da von des Reichs Patrimonial-Gütern denen Reichs-Ständen etwas verpfändet worden, so sie über Menschen Gedenden besessen und innen gehabt, welche dann mit ihrer Nothdurfft und Exceptionibus billig zu horten; sonderlich weil eglliche gewisse Pacta de non reluendo &c. hätten.

Herr Graf Trautmannsdorff: Weme dann etwas ungehörter Sachen genommen sey?

Herr Thumshirn: Zum Exempel Lindau ꝛ. So sey es auch natürlicher Billigkeit, daß, wann ja etwas von einem andern eingelöset werden solte, derjenige aber, der es so lang besessen und innen gehabt, eben dasselbe praktiren wolte, was ein anderer, demselben der Vorzug gelassen werde.

Herr Graf Trautmannsdorff: Das stehe bey dem Proprietario.

Vierdter Theil.

G

Herr

1647.
Febr.

1647.
Febr.

Herr Thumshirn: Die Kayserliche Capitulation bringe mit sich, daß die Reichs-Stände ic.

1647.
Febr.

Herr Graf Trautmannsdorff: Die Chur-Fürsten (welches Ihre Excell. hernach noch ein oder zweymahl wiederholeten.)

Herr Thumshirn: Daß die Reichs-Stände bey ihren Pfandschafften sollten gelassen werden.

Herr Graf Trautmannsdorff: Wolte es ihnen wohl sagen, was das vor Pfandschafften wären: Das gehe vornehmlich auf die Rhein-Zölle, welche die Churfürsten Pfands-Weise vom Kayser hätten; und daher bey der Capitulation die erwehlende Römische Kayser noch immer solches einwilligen müsten.

Herr Thumshirn: Das sey ein anders: stehe aber auch sonst in genere.

(3) Wären solche Pfandschafften, da die Stände unter sich einer dem andern etwas verpfändet hätten, da sey nun vorgeschlagen, daß die entsetzten restituiret, und nichts ohne ordentlichen Proceß und rechtliches Erkenntnis abgelset werden solte.

Herr Graf Trautmannsdorff: Das habe gewiß Württemberg suggeriret ic.

Herr Thumshirn: Die meisten hätten ihre Pfandschafften so lang besessen, daß Dominium & Titulus daraus zu præsumiren, auch wisse man, daß die Evangelischen allezeit die Pfandschafften exicipiret ic. Nun wolle man zwar 180 darinnen weichen, und die Reluicion verstatten; doch daß (1) die Inhabere darüber gehöret; und (2) die Leute bey der Religion gelassen werden.

Herr Graf Trautmannsdorff: Das erste könnte wohl seyn: das andere aber nicht. Man könne ja den Catholischen das Jus Territoriale nicht nehmen ic. könnte den Evangelischen auch wiederfahren, und in dergleichen Fällen zu gut kommen.

Herr Thumshirn: Dieweil man aber die Abßhung zulassen wolte, welche sonst allezeit difficultiret worden, so möchten doch die Herren Catholischen auch dieses verstatten; wäre gleichwohl schwer, daß die guten Leute, so theils über 100. Jahr bey der Religion gewesen, propter Reluicionem auch Religionem mutiren solten.

Herr Graf Trautmannsdorff: Fragte Herrn Dollmar, wie es doch in dem Project lautete.

Herr Dollmar: Sey ausgelassen, weil es hieher nicht gehöre.

Herr Graf Trautmannsdorff: Wäre wahr: was hätten die Pfandschafften mit den Gravaminibus zu thun?

Herr Lampadius: Man werde dreyerley hierbey distinguiren müssen: (1) den Proceß an und vor sich: (2) die Qualität der Pfandschafften, ob das Pignus reluibile sey oder nicht. Beydes dieses gehöre zwar ad Statum Politicum, & punctum Justitiæ; doch müsse man die Leute erst hören. (3) Die Religion, und eo respectu sey es allezeit mit in den punctum Gravaminum gezogen worden.

Herr Graf Trautmannsdorff: Bleibe bey der Disposition des Religion-Friedens.

Herr Lampadius: Da stehe es aber nicht disertè drinnen, wegen der Pfandschafften.

Herr Dollmar: Die Catholische Eigenthums-Herren würden sagen: (1) die Religion wäre ipsis in seipsis & invicis geändert worden. (2) Stünde hernach jedem frey, mit dem Eigenthums-Herrn zu capitaliren.

Herr Thumshirn: Theils Pfandschafften wären gleichwohl zu zwey in drey hundert Jahren in der Possessorum Händen gewesen.

Herr Graf Trautmannsdorff: Lassets doch alles sein in Gleichheit.

Herr Salvius: Man setze es in den Stand, wie es Anno 1624. gewesen, und lasse es hernach für ein unpartheyisch Gericht kommen.

Herr Dollmar: Catholici hätten absolurè contradiciret.

Herr Gloxius: Lauffe gleichwohl in die Kayserliche Capitulation.

Herr Dollmar: Man müsse hiernächst die Possessores zwar hören; doch, wann die Pfandschafften zuvor reluiret.

Herr

1647.
Febr.

Herr Graf Trautmannsdorff: Lasset doch beym Religions-Frieden.

Herr Langenbeck: Die Reluitionsen wären mehrentheils intuitu Religionis geschehen, damit man desto besser reformiren könnte; und eatenus gehörten sie ja ad Gravamina Ecclesiastica.

Herr Graf Trautmannsdorff: Warum nicht. Uterer ira meo jure &c. Die Evangelischen möchten in solchen Fällen desgleichen thun ic.

Herr Langenbeck: Man restituire sie erst ratione Possessionis in den Stand, wie sie Anno 1624. gewesen.

Herr Graf Trautmannsdorff: Sey keine Religions-Sache.

Herr Lumpadius: Die Reluition wohl an sich selbstien: aber ratione Religionis gehöre es in alle Wege hiehero.

Post nonnulla interlocuta.

Deputati: Müsten es ad referendum annehmen; dann es wären eglische Stände hoch dabey interessiret.

Herr Salvius: Fragte, ob sie es in Bedencken ziehen wolten?

Deputati: Ja, würde sich schon eine Expediens finden.

Herr Graf Trautmannsdorff: Bedachte sich etwas: liesse es aber geschehen, und sagte: In Gottes Nahmen.

37. 38.) Herr Salvius: Alle diejenigen ic. addatur (37) mit oder ohne Process &c. So gedächten auch zum (38) die Herren Catholischen nur des Passausischen Vertrags: müsse darbey stehen (und Religion-Frieden)

Herr Graf Trautmannsdorff: Gar wohl: doch wäre zwischen dem Passausischen Vertrag und Religion-Frieden noch ein Interstitium gewesen.

39) Herr Salvius: Ferner zum (39) excipirten die Herren Catholische diejenigen Mediat-Geistliche Güter, so extra Territorium occupantium gelegen: wie sie dann auch insonderheit acht dem Herzogen von Württemberg zuständige Klöster Specificirten.

Herr Graf Trautmannsdorff: Gar recht.

Post nonnulla.

Herr Salvius: Württemberg restituatur prius in Possessionem &c. hernach könne man sie mit Recht angreifen.

Herr Thumshirn: Die Exception gehe weit, und würde man erst de intellectu hujus phraseos five regulæ reden müssen: dann es sey bekandt, daß sonst die Herren Catholische statuiren wollen, als wann alle Geistliche Güter vom Territorio der Evangelischen Stände eximiret werden.

Herr Graf Trautmannsdorff: Nein, nein; so gefährlich wolten sie mit ihnen (den Evangelischen) nicht umgehen.

Herr Thumshirn: Was Württemberg in specie anlangt, müsten Ihre Fürstliche Gnaden erst in den Stand, darinnen Sie Anno 1624. gewesen, plenarie restituiret werden: dann es sey noch nicht ausgeführet, ob diese streitige Klöster extra Territorium gelegen.

Herr Graf Trautmannsdorff: Wäre noch vor Anno 1624. darauf erkennet worden.

Herr Thumshirn: So sey auch Ihre Fürstliche Gnaden in andere Wege providiret: als (1) durch den Pragischen Frieden.

Herr Graf Trautmannsdorff: Davon wären Sie ja ausdrücklich excludiret.

Herr Thumshirn: Hernach aber wieder recipiret.

Herr Graf Trautmannsdorff: Hätten einen Revers geben müssen.

Herr Thumshirn: Im Revers wäre dieser Klöster ausdrücklich nicht gedacht, und wäre bekandt, was es vor Gelegenheit mit dem Revers hätte.

Herr Bollmar: In der Transaction aber wären sie expresse benennet.

Herr Thumshirn: Ihre Fürstliche Gnaden hätten Ihr aber Dero Nothdurfft expresse vorbehalten.

Herr Bollmar: In Petitorio.

Vierdter Theil.

§ 2

Herr

1647.
Febr.

1647.
Febr.

Herr Thumshirn: Ferner (2) komme Ihre Fürstlichen Gnaden die so wohl Anno 1641. zu Regensburg, als noch neulichst ins Reich publicirte Amnestia, wie nicht weniger (3) der istsige Terminus in puncto Gravaminum de Anno 1624. zu guten. Man müsse auf das Factum Possessionis sehen, und nicht de Jure reden, dann sonst würde der Terminus wenig nütze seyn; sehe also nicht, wie dem Fürstlichen Hause Württemberg ein solches anzumuthen: hätte auch gleich das hochlöbliche Haus Oesterreich wider Württemberg etwas zu sprechen, müsten doch dieselbe restituiret; und mit Ihrer Nothdurfft gehdret werden.

1647.
Febr.

Herr Graf Trautmannsdorff: Wolten ihre Meinung wegen Oesterreich kurz sagen: entweder würden sie mit Württemberg transigiren, oder auf ein gewisses hierzu formirtes Judicium compromittiren; deswegen sie auch mit den Herren Württembergischen zu reden sich anerbotten: wolten sie nun quid pro quo hergeben, wohl gut; wo aber nicht, würden sie sich doch eines Compromisses vergleichen.

Herr Salvius, Herr Lampadius: Man restituire sie erst in Possessionem.

Herr Graf Trautmannsdorff: Müste erstlich ein Judicium formiret seyn, man bringe sie sonst nicht zum Stande.

Herr Lampadius: Der Terminus eben in Possessorio würde dergestalt verückt, und die Universalität aufgehoben.

Herr Lantgenbeck: Die Herren Würtemberger würden schmerzlich potestatem transigendi haben, sondern Restitutionem in statum pristinum urgiren.

Herr Graf Trautmannsdorff: Wolten mit ihnen daraus reden.

Herr Lampadius: Die Restitutio müste universaliter dem Hause Württemberg wiederfahren: sonst aber wäre noch ein Unterschied unter denen Württembergischen Klöstern, und unter denen 3. Aemtern. Hätte das hochlöbliche Haus Oesterreich dieser Aemter halber etwas zu präcendiren, wäre es billig, daß Württemberg vor einen unpartheyischen Richter zu Recht stünde &c. Des Judicii halber würde sich schon ein Mittel finden, wann sie nur vorhero restituiret würden.

Herr Graf Trautmannsdorff: Ja ein solch Judicium das 100. Jahr währete &c.

Herr Lampadius: Ihre Excellenz möchten darzu helfen rathen, könnten auch das Beste thun, damit wiederum eine rechtschaffene schleunige Justiz im Römischen Reich angerichtet und stabiliret werde, so bedürffe es der Besorge nicht.

Herr Graf Trautmannsdorff: Wann gleich die Justiz wieder bestellt wäre, wo hätte man die Execution.

Herr Lampadius: Das würde sich auch wohl schicken: da wären die Executions-Ordnungen gut zu. Solte auch daran noch etwas mangeln: so könnte man solches igo leichtlich verbessern.

„Worauf noch ehliche Interlocuta de justitia ejusque executione gesehen, so nicht recht assequirt werden können &c.

Herr Thumshirn: Die Exceptio eorum, quae extra Territorium, werde nur Anlaß zum Disputat geben; deswegen die Evangelischen alle Catholische Klöster in ihren Territoriis nachgegeben und ihnen gelassen, saltem ut praecideretur ambiguitas.

Herr Lampadius: Neque de definitione Territorii adhuc constare. Dann ehliche determiniren das Territorium ratione Termini sive Loci, ehliche aber ratione Superioritatis.

Herr Graf Trautmannsdorff: Declarirte ihre Intention mit dem Exempel von Rittingen (den Verlauff selbiger Sachen kürzlich referirend) darauf sonder Zweifel von den Herren Evangelischen hierdurch gezelet würde: welches aber ganz unrecht wäre, wie sich dann Würzburg dessen zum höchsten beschwehret hätte.

Herr Thumshirn: Auf diese Sache allein würde nicht gesehen.

Herr Graf Trautmannsdorff: Die Herren Augspurgische Confessions-Berwandten solten doch dem Herrn Brandenburg-Culmbachischen in so ungerechter Sache nicht favorisiren.

Herr Thumshirn: Die Erinnerung geschehe nur Disputat zu evitiren: was aber die Rittingische Sache anlange, betreffe dieselbe theils Pfandschaften.

Herr

1647.
Febr.

Herr Graf Trautmannsdorff: Sey keine *Causa Ecclesiastica*; sondern *merè Politica*, so von diesem Krieg herrühre.

Herr Thumshirn: Brandenburgische sagen aber, es sey ihnen mehr von Würzburg genommen, als zum Amt Rittingen gehöre.

Herr Graf Trautmannsdorff: *Si ita, restitatur*; doch müste man den andern vor auch hören.

Herr Langenbeck: *Cujus sit Territorium, gehöre ad Peritorium.*

Herr Graf Trautmannsdorff: Das Kloster Reichenbach sey *notorie extra Territorium* gelegen &c. also auch das Kloster Rittingen &c.

Herr Langenbeck: Wegen Reichenbach würden es die Herren Württemberger nicht gestehen &c. Berichten, das Urthel wäre nur in *contumaciam* ergangen, durch Versäumnis ihres Advocaten.

Herr Graf Trautmannsdorff: Nun sagte man so, wäre mit Fleiß versäumt worden &c. hätten so viel Jahr stille geschwiegen, und nichts weiters bey der Sache gethan.

Herr Langenbeck: Wann wir diesen *Majorem* gelten lassen, daß dasjenige, was *extra Territorium* gelegen, hievon *excipiet* seyn solte: so würde ein jeder hernach für sich *subsumiren* &c. wäre also kein zulängliches *medium restituendæ quietis publicæ*; sondern nur neues *Disputat* und Unruhe anzustiften: dann ein jeder werde kommen und sagen: dieß und dieß ist *extra hujus vel illius Territorium* legen.

Herr Lampadius: *Restitutio præcedat; post jure experiri liceat.*

Herr Bollmar: So sehe man es so: *quæ notorie extra Territorium occupantium sita sunt.*

Herr Langenbeck: Man würde ja so lang *disputiren super notorio ejusque qualitate*, als *super ipso Territorio.*

„Post pauca.

Herr Langenbeck: Wer Anno 1624. in *Possessione* gewesen, der müsse darinn bleiben &c. Die *Restitucion ad Annum 1624.* müsse vor allen Dingen vorgehen und *norma* seyn.

Herr Graf Trautmannsdorff: *Si quis Religionem destrucurus sit.*

Herr Langenbeck: Die *Distinction* sey nicht zulänglich, sondern *zusehrerst* bloß auf die *Possession* zu sehen.

Herr Graf Trautmannsdorff: Lieber Gott, es sey ja eine geringe Sache: betreffe etwa 2. oder 3. Klöster.

„Post pauca.

Herr Graf Trautmannsdorff: In Gottes Nahmen weiter &c. Man sehe darzu *notorie &c.*

Deputati: Gebe nur neu *Disputat &c.* Könten nicht heraus kommen, als *per Possessionem de Anno 1624. in facto &c.* Darnach möchte man de *Jure cognosciren* &c. Man rede ja nicht de *Religione ipsa*, sondern von *Geistlichen Gütern.*

Herr Graf Trautmannsdorff: Wolten weiter gehen.

Herr Thumshirn: Dieß sey aber noch nicht richtig &c.

Herr Salvius: Ihre *Excellenz* lassen es doch, wie oben bey den *Immediatis*, bey der *Possession de Anno 1624.* verbleiben.

Herr Graf Trautmannsdorff: Sey *ratio diversitatis.*

Herr Thumshirn: Behielten doch die Herren *Catholische* viele Klöster in *Evangelischen Territoriis*, v. g. im *Eig. Stifft Magdeburg, Stifft Halberstadt* &c.

Herr Graf Trautmannsdorff: Das sey ein anders, denn dort blieben die Klöster unter dem *Domino Territorii &c.* da aber begehre einer etwas von eines andern *Territorio &c.*

Herr Salvius: Ihre *Excellenz* möchten doch *materiam ulterioris litis præcidiren.*

Herr Thumshirn: Oder, ob es zu fernern Bedenken auszufehen?

1647.
Febr.

Herr Graf Trautmannsdorff: Die Herren weichen doch um Gottes

1647.
Febr.

willen. Herr Langenbeck: Wäre unmöglich, diese Regul zu admittiren: quia foret materia infinitarum litium, und würde kein gut Vertrauen geben.

Herr Vollmar: Wie, wann man diese Worte aussen liesse, und hingegen dieselben Klöster mit Nahmen excipirte?

Herr Graf Trautmannsdorff: Wohl, man setze es in genere, doch die zwey oder drey Klöster (welche zu nennen) weil sie notoriè extra Territorium gelegen, sollen excipirer seyn.

Herr Langenbeck: Möchten ihrer mehr seyn. Könnten denen Interessenten nichts vergeben.

„Wie dann per interlocuta wohl von 12. oder 15. gedacht worden.

Herr Salvius: Wegen der Würtembergischen Klöster wollen Ihre Excellenz mit den Würtembergischen Gesandten daraus reden.

Herr Graf Trautmannsdorff: Sie hätten ein Kloster Maulbrunn genannt; welches ihm so lieb seyn solte, als die andern 7. das wolten sie ihnen geben.

Herr Langenbeck: Das Kloster sey ihm wohl bekandt, wäre so gut, als manches Bistum.

Herr Salvius: Langete der Herren Würtembergischen zu Papier gebrachte Rationes herfür, und sieng dieselbe an zu lesen.

Herr Langenbeck: Wäre besser, daß man es unter eine gewisse Regul setzte. Dergleichen Particularia geben nur Weitläufftigkeiten und Disputat.

Herr Graf Trautmannsdorff: Wolten mit ihnen handeln; oder eines Compromisses sich vergleichen.

Herr Thumshirn: Würtemberg hätte seine Klöster schon 1534. innen gehabt.

Herr Graf Trautmannsdorff: Eines theils. Würtemberg hätte über 30. Klöster; sie aber begehrt nur 8.

Herr Salvius: Pergebar in lectione rationum Würtembergicarum.

Herr Vollmar: Reichenbach gehöre in der Grafschaft Eberstein, so mit Baaden in Gemeinschaft gestanden; worbey auch die von Gronsfeld und Grafen von Wolkenstein interessiret gewesen, und darüber in Rechtfertigung gerathen wären; In wähernder Action hätte Herzog Friedrich von Würtemberg das Jus Advocatiae über dieses Kloster vom Grafen von Eberstein erkauft; & quidem contra Pacta mit Baaden, daß kein Theil ohne des andern Consens etwas verkaufen oder veralieniren könne, dessen sich Marggraf Wilhelm beschwehret, und die Restitution erlangt hätte. Die Sache wäre ihm dahero bekandt, weil er selbst, als subdelegirter Kayserlicher Commissarius nebst dem Grafen von Sulzbach, den Marggrafen restituiret hätte. Und wäre der Kauff ohngefehr Anno 29. gesehen.

Herr Langenbeck: Werde länger seyn. etwann etliche 80. oder 90.

Herr Salvius: Hier stünde 1529.

Alii: Würde vielleicht 1592. seyn sollen.

Herr Vollmar: Nein, wäre nicht so lang.

Herr Langenbeck: Herr Marggraf Wilhelm hätte Sie, die Herren Herzoge von Würtemberg, nicht destituiren sollen.

„Und was weiter hierbey vor Interlocuta gefielen.

40) Herr Salvius: Eodem Art. Würden (40) die Pfandschafften wieder übergangen.

Herr Graf Trautmannsdorff: Wäre oben schon zu fernern Nachdenken ausgehret.

41) Herr Salvius: Ibid. zum (41) wegen der Precum Primariarum, Mensium Papalium &c. bleibt es bey dem Evangelischen Aussag: daß nemlich an Orten, wo es Anno 1624. gewesen, qualificirte Subiecta präsentiret, die Menses Papales aber abgeschaffet werden.

Herr

1647.
Febr.

Herr Graf Trautmannsdorff: Wäre neulichst schon bey den Immediat-Stifttern ad numerum priorem Anno 1624. reduciret, und also sey auch dieses dediciret.

1647.
Febr.

Herr Bollmar: Bey Mediat-Stifttern wären die Preces Primariae nicht.

Herr Langenbeck: Wann sich aber ein solcher Casus finde, so bleibt es billig, wie es 1624. gewesen.

Herr Lampadius: Die Evangelischen impugnirten Preces Primarias nicht, sondern man rede de qualitate personarum praesentandarum.

Deputati: Habe so seine Erdörterung.

42) Sakvius: Was zum (42) die Jura Praesentationis, Confirmationis & reliqua anlange, bleibe es gleichfals beym Evangelischen Aufsatze, wo dieselbe Anno 1624. solche Jura hergebracht.

Herr Graf Trautmannsdorff: Ja.

Herr Bollmar: Legebat §. Ob dann die Augspurgische Confessions-Berwandren u. des Catholischen Projectes.

Herr Thumshirn: Sey gar zweifelhaftig gesetzt; v. g. die Worte: zu haben u. und anzumassen vermeynen u. item sehen sie, alle diese Jura sollten den Catholischen unabbrüchig und nicht hinderlich seyn: melden aber nicht, daß sie den Evangelischen bleiben sollten.

Herr Bollmar: Wäre darum so gesetzt, weil die Catholischen sich beklaget, daß ihnen sub hoc praetextu ihre Jurisdiction Visitationis, Correctionis &c. gesperrret würde.

Herr Thumshirn: Lese den 9. Art. §. Nicht weniger u. der letzten Evangelischen Erklärung.

Herr Graf Trautmannsdorff: Die Intencion sey nicht weit von einander: wolten sehen, wie man mit den Worten auch zurecht komme u.

Herr Langenbeck: Wann die Herren Catholische ja vermeyneten, der letzte Vers: Jedoch u. sey nicht deutlich genug: so könnte es wohl etwas besser declariret werden.

Herr Bollmar: Sey nicht genug daran, sondern müsten das Jus Visitandi, Corrigendi, &c. auch behalten.

Herr Thumshirn: Wo aber die Evangelischen das Jus Visitandi Anno 1624. gehabt hätten.

Herr Bollmar: Das hätten sie nur in Temporalibus gehabt, nicht in Spiritualibus &c. Jeglicher Orden oder Kloster hätte entweder seinen Bischoff, oder Provincialn, welche jährlich die Visitationes anstellten: das müste bleiben. Der Evangelicorum Jus Visitandi müsse nur positivè, nicht negativè verstanden werden.

Herr Lampadius: Das gebe man wohl zu, daß die Evangelischen nicht Macht haben sollen, dergleichen Klöster zu reformiren, sondern bey ihrer Religion zu lassen; daß man aber denen Provincialen, in der Evangelischen Landten, wo noch Catholische Klöster wären, einige Jurisdiction verstatten solte, könnte nicht gestattet werden: dann die stünde dem Superiori oder Domino Territorii zu.

Herr Graf Trautmannsdorff: Über die Münche?

Herr Lampadius: Man wisse, was beym Concilio Tridentino dießfals vorgangen und disputiret worden u. Wie dann die Klöster und Ordens-Personen, Niemand als ihren Provincialn; diese aber ihren Generaln zu Rom unterworfen seyn wollen.

Herr Bollmar: Man disputire den Evangelischen ihre Jura nicht: doch, daß sie auch den Catholischen ihre Jura lassen.

Herr Lampadius: Sey am besten, daß alles auf das 1624. Jahr reduciret werde.

Herr Bollmar: Die Catholischen beschwehreten sich dessen.

Herr Graf Trautmannsdorff: Es gehe ja den Lands-Fürsten nicht an, sondern betreffe nur die Disciplin.

Herr

1647.
Febr.

Herr Thumshirn: Es werde sich, ob Gott will, hierin auch ein expediens finden.

1647.
Febr.

Herr Langenbeck: Man lasse es bey dem Evangelischen Auffas in thesi dispositiva bewenden: die Exception möchten sie, die Catholischen, machen: worüber man sich miteinander zu vernehmen und zu vergleichen.

„Wormit also, weil es schon ziemlich spät, dieser Andre Confessus aufgegeben, „und das übrige zu ander Zeit und Gelegenheit verschahret wurde.

§. X.

Dritte Con-
ferenz in
puncto Gra-
vaminum.

Am 6. Februarii wurde jedoch die Dritte Conferenz in puncto Gravaminum zwischen den sämtlichen zu Osna-brück anwesenden Kayserlichen Gesandten an einem: so dann dem Schwedischen Legaten *Salvio*, Sachsen-Altenburg, Braunschweig, Lüneburg-Zell, Westerauische Grafen, Straßburg und Nürnberg, andern theils gehalten, und fast in die vierde Stunde continuiert, dabey die noch übrige Differentien, solchergestalt pro & contra stark ventiliret worden, daß gleichwie man zwar Kayserlichen Theils, in unterschiedlichen Puncten, als in specie die Erbaren Frey- und Reichs-Städte (außer den Evangelischen Bürgergeschafften zu Augsburg und Nach) die Freye Reichs-Ritterschafft, die *Jurisdictionem Spiritualem*, die *paritatem Deputatorum Ordinariorum Imperii* u. d. d. belangend, guten Theils nachgegeben, auch sonderlich der Graf von Trautmannsdorff, welcher auf seiner Seiten fast alleinig das Wort geführet, sich durchgehend gang rühmlichen Glimpffs und Bescheidenheit gebrauchet: Also wollten hingegen in andern und den vornehmsten Haupt-Puncten, insonderheit die *Autonomiam*, zumahlen in dem Rdnigreich Böhmen und Oesterreichischen Erb-Landen, und die Aufhebung der *Concurrentis Aule Cesaree cum Camera* ali *Judicio* betreffend, die Kayserliche Gesandte, ohngeachtet alles beschenehen beweglichen remonstrirens und Bittens, so gar nichts remittiren, daß auch der Graf von Trautmannsdorff hochbe-theuertlich contestiret, daß die Kayserliche Majestät viel ehender Land und Leute, ja Leib und Leben aufzusetzen und zu verlihren, als bemeldte *Autonomiam*, zu geschweigen einig *Exercitium*

publicum Augustanae Confessionis, in Dero Erb-Landen zu gedulden, oder auch vermittelt Privirung der bisher jederzeit gehabren *concurrentis Jurisdictionis Aule Cesaree cum Camera*, Ihro gleichsam an Scepter und Cron greiffen zu lassen, endlich *resolviret* und gemeynet ware. Man war also gewärtig, wie der von den Kayserlichen Plenipotentiariis vertröstete fernere und neue schriftliche Auffas und Endliche Erklärung beschaffen seyn, auch wie sich auf allen Fall die zum Theil zu Osna-brück, zum Theil zu Münster substituierende Catholici (weil nicht allein sich deren keiner bey den vorgangenen Conferentien befunden, sondern auch unterschiedliche derselben, daß sie mit solchem modo procedendi, und denen, Kayserlichen Theils bereits ausgefallenen Resolutionen nicht allerdings zu frieden, ja zum theil ihres dabey versirenden Particular-Interesse halber, geziemende Protestation und Reservation in eventum darwieder einzuwenden, bemüßiget würden, discurrendo unterschiedlich vernehmen lassen) dargegen bezeugen, und ob auch wie weit des andern Theils dahin intendirtes Mittel, daß die in hoc puncto Gravaminum zwischen denen Kayserlichen, Schwedischen und den Evangelischen Ständen ad partem endlich getroffene Abred und Vergleichung dem Instrumento Pacificatorio, in vim conditionis sine qua non, eingerücket, und diejenen, welche sich der Subscription desselben wieder widern würden, pro exclusis gehalten werden sollten, sicherlich und mit Bestand zu practiciren seyn möge. Das Protocolum solcher Dritten Session, ist folgenden authentischen Inhalts:

Confessus III. die Saturni 6. Febr. hora 2. vespert. in ædibus Illustrissimi & Excellentissimi Domini Comitis à Trautmannsdorff.

Art. 10. Different. 43. Herr *Salvio*: Zu fernerer Continuation, folge nun der